



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
Zl. REP-43.00/16/0305 Ht

Wien, 5. Dezember 2016

Betreff: Parlamentarische Anfragen Nr. 10778/J (Abg. Loacker u.a.) betreffend  
Leistungsunterschiede in der Erstattungspraxis von Dronabinol-Arzneien

Bezug: Ihr E-Mail vom 14. November 2016,  
keine GZ; Dr. Porsch, Abtlg. II/A/7

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt  
Stellung:

1. **Wie hoch waren die Gesamtausgaben der Krankenversicherungsträger zwischen 2008 und 2015 für die Erstattung oder Teilerstattung von Cannabinoid-Arzneimitteln? (getrennt nach KV-Träger und Jahren)**
2. **Wie hoch war die Erstattungsquote der Krankenversicherungsträger zwischen 2008 und 2015 bei Beantragung von Erstattung oder Teilerstattung von Cannabinoid-Arzneimitteln? (getrennt nach KV-Träger und Jahren)**
3. **Wie hoch war der durchschnittliche Erstattungsanteil der Krankenversicherungsträger zwischen 2008 und 2015 für die Erstattung oder Teilerstattung von Cannabinoid-Arzneimitteln am Apothekenverkaufspreis? (getrennt nach KV-Träger und Jahren)**
4. **Wie vielen Patienten wurde zwischen 2008 und 2015 eine vollständige Erstattung von Cannabinoid-Arzneimitteln bewilligt? (getrennt nach KV-Träger und Jahren)**
5. **Wie vielen Patienten wurde zwischen 2008 und 2015 eine teilweise Erstattung von Cannabinoid-Arzneimitteln bewilligt? (getrennt nach KV-Träger und Jahren)**

Die Fragen können nicht beantwortet werden. Entsprechende Daten liegen nicht bzw. nicht in elektronisch auswertbarer Form vor.

Dies ist wie folgt zu begründen:

In Österreich sind derzeit drei Cannabinoid-hältige Präparate zugelassen:



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

- Sativex: Arzneispezialität, nicht im Erstattungskodex (EKO); nur für Multiple Sklerose zugelassen;
- Canemes: Arzneispezialität, nicht im EKO; nur gegen Übelkeit bei Chemotherapie zugelassen;
- Dronabinol: Wirkstoff für magistrale Zubereitung, daher kein speziell zugelassenes Anwendungsgebiet, im Gelben Bereich des EKO; unterliegt der chef-(kontroll-)ärztlichen Bewilligungspflicht.

Bei Dronabinol handelt es sich um ein teilsynthetisch hergestelltes Tetrahydrocannabinol (THC), eine Substanz zur magistralen Zubereitung von Kapseln und Tropfen. Eine Verwendung ist unter anderem bei folgenden Indikationen medizinisch vorstellbar:

- zur Appetitsteigerung bzw. zur Unterdrückung von Übelkeit und Brechreiz bei Erkrankungen, die zu Gewichtsverlust und Schwäche führen (onkologische Erkrankungen, fortgeschrittene IDS-Erkrankung);
- bei ausgeprägter Spastik (z. B. bei Lähmungen, multipler Sklerose);
- zur Schmerztherapie (z. B. in der Palliativmedizin).

Die wissenschaftliche Evidenz (Belege) für die Wirksamkeit von Cannabinoiden in den einzelnen Indikationen ist jedoch limitiert (siehe z. B. Petzke et al, Schmerz 2016, 30:62-88; Penny F. Whiting et al JAMA. 2015;313(24):2456-2473). Für eine Aufnahme von Arzneispezialitäten in den EKO sind jedenfalls seitens der betriebsberechtigten Unternehmen wissenschaftliche Daten vorzulegen, die eine Wirksamkeit belegen.

In der Regel kommt die Verordnung bzw. die Übernahme der Kosten für Präparate, die sich im Gelben oder Roten Bereich des EKO befinden bzw. nicht im EKO gelistet sind, erst in Frage, wenn mit Medikamenten aus dem Grünen Bereich des EKO (z. B. mit verschiedenen herkömmlichen Medikamenten gegen Schmerz, Übelkeit, Spastik bei Multipler Sklerose) nicht das Auslangen gefunden werden kann (vgl. § 6 der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen - RÖV 2005; [ris.bka.gv.at/SV-Recht/avsv](http://ris.bka.gv.at/SV-Recht/avsv) Nr. 5/2005 idgF; „Therapieresistenz“).

Dem Hauptverband bzw. den Krankenversicherungsträgern stehen elektronisch auswertbare Daten zu den Verordnungen von magistralen Zubereitungen nicht zur Verfügung, da diese gemeinsam (Sammelnummer) abgerechnet werden und dadurch nicht getrennt nach Wirkstoff auswertbar sind. Somit ist auch nicht ersichtlich, wie oft und in welcher Indikation Dronabinol verordnet und abgegeben wurde. Zu den angeführten Arzneispezialitäten liegen zwar Verordnungszahlen vor, jedoch gibt es auch hier verschiedene Indikationen.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Da magistrales Dronabinol im Gelben Bereich angeführt ist, aber nicht ausgewertet werden kann, ist eine isolierte Auswertung der Cannabinoid-haltigen Arzneispezialitäten außerhalb des EKO wenig aussagekräftig.

Ergänzend ist anzumerken, dass es eine „Teilerstattung“ nicht gibt. Im Falle der Bewilligung erfolgt eine Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger. Versicherte haben allenfalls die Rezeptgebühr zu entrichten (ausgenommen Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind). Sofern keine Bewilligung erfolgt oder die Kosten des Präparates unter der Rezeptgebühr liegen, ist das Präparat gänzlich privat zu bezahlen.

Festzuhalten ist ferner, dass allfällige regionale Unterschiede bei Verordnungen oft nichts mit der Krankenversicherung, sondern mit unterschiedlichem Verschreibeverhalten einzelner regionaler Ärzte und Ärztinnen, die sich mit dem Thema besonders beschäftigen, zu tun haben.

Zudem sind Versorgungsengpässe oder eine mangelnde Sorgfalt im Bewilligungsverhalten nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst  
Generaldirektor



